

---

## Merkblatt

---

### Haltung von Schweinen

Schweine (inklusive Mini – Pigs, Hängebauchschweine etc.) zählen nach geltendem Recht auch dann zu den Nutztieren, wenn Sie als Hobbytiere gehalten werden. Dementsprechend gelten für ihre Haltung nachfolgend aufgeführte rechtliche Vorgaben:

- Viehverkehrsverordnung
- Schweinehaltungshygieneverordnung
- Tierschutznutztierhaltungsverordnung
- Tiergesundheitsgesetz.

In der Folge heißt das für die Schweinehalter:

Die Schweinehaltung muss vor Beginn der Haltung dem Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück angezeigt werden; nach Anzeige der Tierhaltung wird dem Tierhaltungsbetrieb eine Registriernummer zugeteilt.

Der Schweinehalter hat seine Bestandsgröße einmal jährlich zu einem Stichtag sowie Tierübernahmen in den Bestand innerhalb von 7 Tagen in der zentralen Schweinedatenbank (HI – Tier) zu melden.

Für die Haltung von Schweinen müssen jährlich Beiträge an die niedersächsische Tierseuchenkasse abgeführt werden.

1. Die Schweine sind lebenslang mit einer Ohrmarke zu kennzeichnen; verlieren sie diese, muss umgehend über das VIT (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V.), HP: [www.vit.de](http://www.vit.de); E-Mail: [vvvo@vit.de](mailto:vvvo@vit.de) eine gebührenpflichtige, neue Ohrmarke angefordert und dem Schwein eingezogen werden.
2. Der Schweinehalter hat ein Bestandregister nach dem Muster in der Viehverkehrsverordnung zu führen und dieses mindestens drei Jahre aufzubewahren.
3. Personen, die für die Fütterung und Pflege verantwortlich sind, müssen
  - Kenntnisse über die Bedürfnisse von Schweinen im Hinblick auf Ernährung, Pflege, Gesundheit und Haltung haben,
  - über Grundkenntnisse der Biologie und des Verhaltens von Schweinen verfügen, und
  - Kenntnisse über tierschutzrechtliche und tierseuchenrechtliche Vorschriften haben.

---

Hinweis: Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den Landkreis Osnabrück.

Landkreis Osnabrück • Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück • Tierseuchen /Tierschutz  
Merkblatt zur Haltung von Schweinen

4. Haltungseinrichtungen für Schweine müssen so beschaffen sein, dass eine Verletzungsgefahr für Schweine nahezu ausgeschlossen werden kann.
5. Der Tierbesitzer hat seinen Bestand in regelmäßigen Abständen durch einen Tierarzt betreuen zu lassen, der über ein besonderes Fachwissen im Bereich der Schweinegesundheit verfügt. Zudem unterliegt die Schweinehaltung der Beaufsichtigung eines beamteten Tierarztes.
6. Es besteht ein generelles Verfütterungsverbot von Speiseabfällen an Schweine.
7. Der unbefugte Zutritt zu Ställen oder Haltungseinrichtungen durch Dritte muss verhindert werden.
8. Zum Schutz vor Gefährdung durch Tierseuchen können durch den Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück verschiedene Anordnungen getroffen werden; diese können z.B. bei Ausbruch der Schweinepest in der Tötung der Tiere enden.

Weitere hilfreiche Informationen können neben den oben genannten Verordnungen und Gesetzen beispielsweise aus folgenden Heften des Auswertungs- und Informationsdienstes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (aid) e.V. entnommen werden:

- aid Schweinepest
- aid Schweinehaltungshygieneverordnung
- aid Zentrale Datenbank – jetzt auch für Schweine
- aid anzeigepflichtige Tierseuchen

Auch die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT) hat ein Merkblatt zur artgerechten Haltung von „Hobby-Schweinen“ herausgegeben. Dieses Merkblatt ist im Internet unter [www.tierschutz-tvt.de](http://www.tierschutz-tvt.de) unter der Rubrik „Merkblätter“ zu finden.

---

Hinweis: Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den Landkreis Osnabrück.

Landkreis Osnabrück • Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück • Tierseuchen /Tierschutz  
Merkblatt zur Haltung von Schweinen